

Anlage 1 Vorlage 08/728/2012

Auszug aus der Friedhofsordnung Samtgemeinde Elbtalau vom 01.01.2008

§ 21

Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gräber, auch nicht belegte Grabstellen, sind spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes im Sinne von Absatz 1 herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß laufend zu pflegen und instand zu halten. Das Nutzungsrecht an Gräbern wird entschädigungslos entzogen, wenn nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung die Gräber nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung angelegt, gepflegt und unterhalten werden. Bei Entzug des Nutzungsrechtes sind die weiteren Kosten für Herrichtung, Pflege und Unterhaltung vom Nutzungsberechtigten (Nutzungsverpflichteten) zu tragen.
- (3) Innerhalb der Nutzungsdauer können Gräber zur Pflege auf Antrag in Rasengräber umgewandelt werden. Eine Umwandlung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Kosten für die Umwandlung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Rasenpflege sind mit der Umwandlung bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im Voraus zu entrichten.
- (4) Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (5) Die Bepflanzung der Grabstätten ist so zu gestalten, dass benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Zur Bepflanzung der Urnengrabstätten zur Pflege sind nur Gewächse zugelassen, die eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
- (7) Der Schnitt und die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden.
- (8) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen (Konservendosen usw.) sind nicht erlaubt. Diese werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt, sofern dieser nicht nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung eine Beseitigung selbst vorgenommen hat.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen (ausgenommen Kranzschleifen), Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen oder Gießkannen.